

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Gesetz vom....., mit dem das
Gesetz über die Beeidigung und äußere
Kennzeichnung der öffentlichen Landes-
kulturwachen geändert wird

Artikel I

Das Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung
der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBI.6125-1, wird
geändert wie folgt:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:
"Gesetz vom 9. November 1972 über die öffentlichen
Landeskulturwachen (NÖ Landeskulturwachengesetz)"
2. Dem § 1 ist eine Gliederungsbezeichnung mit folgender
Überschrift voranzustellen:

"1. Abschnitt

Bestätigung von Landeskulturwachen"

3. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Werden auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften, ins-
besondere zum Schutze der Jagd und der Fischerei, so-
wie für den Flur- oder Forstschutz Wachorgane bestellt,
so ist ihre Beeidigung nach den Bestimmungen dieses
Gesetzes vorzunehmen."

4. Nach § 7 ist folgender § 8 anzufügen:

"§ 8

(1) Fahrzeuge, die von Wachorganen bei ihrer dienst-
lichen Tätigkeit verwendet werden, dürfen während der
Ausübung dieser Tätigkeit außerhalb des Ortsgebietes
mit einer Tafel versehen sein, welche neben dem Landes-
wappen die Aufschrift "Beeidete Wache" zeigt. Hiefür
darf nur die Tafel verwendet werden, die dem Wachorgan
zu diesem Zweck von der Behörde ausgefolgt wurde. Jede
sonstige Kennzeichnung von Fahrzeugen mit solchen

Tafeln, sowie die Verwendung von Fahrzeugen mit Aufschriften, die zu einer Verwechslung Anlaß geben könnten, ist jedermann verboten.

(2) Dem Wachorgan ist über Verlangen nach erfolgter Beeidigung eine Tafel, wie im Abs. 1 umschrieben, gegen Ersatz der Herstellungskosten auszufolgen. Hierüber ist im Dienstausweis ein Vermerk anzubringen. Die §§ 4 Abs.2 und 6 Abs.2 gelten auch für diese Tafel."

5. Nach § 8 ist folgender 2. Abschnitt anzufügen:

"2. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten der Flur-,
Jagd- und Fischereischutzorgane

§ 9

- (1) Beeidete Flur-, Jagd- und Fischereischutzorgane sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10 bis 12 dieses Gesetzes Personen festzunehmen und Gegenstände zu beschlagnahmen und zu diesem Zweck Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen. Bestimmungen in den im § 1 genannten Rechtsvorschriften, welche weitergehende Rechte und Pflichten der Wachorgane vorsehen, bleiben unberührt.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Forstschutzorgane richten sich nach den forstrechtlichen Vorschriften.

§ 10

- (1) Die Landeskulturwachen dürfen Personen, die bei Verübung einer strafbaren Handlung an Sachen betreten werden, die ihrer Aufsicht unterliegen, zum Zweck der Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn
- a) der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
 - b) begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder
 - c) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung

der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

(2) Wenn sich eine Person, deren Festnahme gerechtfertigt ist, dieser Festnahme durch Flucht zu entziehen trachtet, so ist das Wachorgan berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen. Die Verfolgung über die Landesgrenze ist jedoch auf Grund dieses Gesetzes nicht zulässig.

§ 11

Das Wachorgan hat die festgenommene Person unverzüglich jener Behörde vorzuführen, in deren Wirkungsbereich die strafbare Handlung gesetzt wurde und an diese die Anzeige zu erstatten.

§ 12

Das Wachorgan hat Gegenstände, die von ihm gemäß § 39 Abs.2 VStG 1950 vorläufig in Beschlag genommen wurden, unverzüglich unter Anzeigenerstattung der zuständigen Behörde zu übergeben."

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 16.Juni 1872, RGBl.Nr.84, außer Kraft.